

Richtlinie **zur Gewährung von Zuwendungen für die Erhaltung und Sicherung von** **Kulturdenkmälern im Landkreis Eichsfeld (Denkmalförderrichtlinie)**

1 Grundsatz

Der Landkreis Eichsfeld trägt zur Erhaltung von Kulturdenkmälern gemäß § 7 Abs. 2 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThDSchG) vom 07.01.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen, Nr. 1 v. 10.01.1992, Seiten 17 – 23) durch Bewilligungen von Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2 Zahlungsempfänger

- 2.1 Zuwendungen können auf Antrag erhalten:
Eigentümer, Besitzer oder Unterhaltspflichtige von Kulturdenkmälern i. S. von § 2 ThDSchG.
- 2.2 Zuwendungen werden nicht gewährt an die Bundesrepublik Deutschland, einzelne Bundesländer, den Landkreis Eichsfeld sowie deren Körperschaften und Anstalten.

3 Formelle Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Gegenstand der Förderung sind Kulturdenkmäle oder Teile von Kulturdenkmälern sowie der Umgebungsschutzbereich, wenn die erforderlichen Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Denkmal stehen.
- 3.2 Die Maßnahme ist mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege (ThLfD) bzw. dem Thüringischen Landesamt für Archäologische Denkmalpflege (ThLfAD) als zuständige Fachbehörden und der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Eichsfeld (UDSchB) abzustimmen.
Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen bzw. Bestimmungen, insbesondere nach dem ThDSchG, müssen vorliegen.
- 3.3 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.
- 3.4 Die zur denkmalpflegerischen Beurteilung notwendigen Unterlagen müssen vorliegen, insbesondere das ausgefüllte Antragsformular.

4 Materielle Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Maßnahmen müssen zur Substanzerhaltung von Kulturdenkmälern beitragen, wobei bedrohte Kulturdenkmäle Vorrang vor gesicherten haben.
- 4.2 Bezuschusst werden denkmalpflegerische Aufwendungen.

Dazu zählen vor allem:

- denkmalpflegerische Untersuchungen, Zielstellungen, Gutachten und Dokumentationen
- Honorare für Architekten, Ingenieure, Gutachten usw. in Vorbereitung und Begleitung denkmalpflegerischer Maßnahmen
- Aufwendungen, die sich aus der Anwendung besonderer Materialien ergeben, wie z. B. einheimische Hölzer, Kupfer, Schiefer, Tonziegel, Naturstein
- bauliche Aufwendungen an charakteristischen Bauteilen, wie Fassaden, Dachdeckungen, Gewölben, Decken, Fenster, Türen und Treppen

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Eichsfeld

- Konservierung und Restaurierung an Werken der architekturbezogenen Kunst und der beweglichen denkmalwerten Ausstattung
- Notsicherung stark gefährdeter Objekte oder gefährdeter sichtbarer Bodendenkmale
- Rekonstruktion archäologischer Objekte
- Maßnahmen zum Abtragen von Objekten, deren Materialien, Ausstattungsstücke usw. für die Wiederverwertung in Denkmälern geeignet sind
- Maßnahmen zum Schutz von Denkmälern vor Witterungseinflüssen, fremdem Zutritt und Zugriff.

4.3 Nicht förderungsfähig sind:

- Architektenhonorare als allgemeine Bauplanungsleistungen
- Kosten für den Erwerb eines Denkmals
- Kosten eines Neubaus in einer Gesamtanlage
- Kosten für die nutzungsbedingte gebäudetechnische Ausstattung
- eigene Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers
- Maßnahmen, die ausschließlich der Verschönerung dienen und nicht auch ortsbildpflegend sind, rentierliche nutzungsbedingte Aufwendungen und laufende Unterhaltskosten.

4.4 Die nach dieser Richtlinie zu bewilligenden Zuwendungen dürfen nur vergeben werden, soweit die Eigenmittel des Trägers der Maßnahme sowie Förderungen aus anderen Programmen nicht ausreichen, die Kosten zu tragen.

5 Art und Umfang

5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss und Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuwendungshöhe soll den Betrag von 4000,00 Euro dabei nicht überschreiten.

5.2 Zuwendungsfähig sind die nachzuweisenden denkmalpflegerischen Aufwendungen.

5.3 Die Höhe der Zuwendung für denkmalpflegerische Leistungen richtet sich nach den jeweiligen Bedingungen an den Kulturdenkmälern und den jeweiligen Voraussetzungen der Zuwendungsberechtigten.

Kriterien für die Festlegung der Zuwendungshöhe sind u. a.:

- Bedeutung des Kulturdenkmals
- Dringlichkeit der erforderlichen Leistungen
- verfügbare Gesamtsumme und Höhe der Gesamtkosten
- Art der Maßnahmen
- Möglichkeiten zur Einbeziehung anderer bzw. zusätzlicher Zuwendungen.

6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Die Anträge auf Zuwendung sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine nachträgliche Antragstellung möglich; ein solcher Fall liegt in der Regel vor, wenn die Überschreitung der Frist unvermeidbar war und die Maßnahme aus zwingenden denkmalpflegerischen und ordnungsrechtlichen Gründen unaufschiebbar ist.

6.2 Vollständig ausgefüllte Antragsformulare sind bis 30. März des laufenden Haushaltsjahres mit folgenden Anlagen einzureichen:

- Planunterlagen mit einer Beschreibung der durchzuführenden Maßnahmen
- vorhandene Schäden benennen (evtl. mit Farbfotos belegen)

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Eichsfeld

- nachprüfbare Kostenvoranschläge für vorgesehene Instandsetzungs-, Sanierungs- bzw. Restaurierungsmaßnahmen
- Nachweis über die Finanzierung des Gesamtvorhabens.

6.3 Die Untere Denkmalschutzbehörde prüft die Anträge auf Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß den Bestimmungen des Zuwendungsrechts.

6.4 Die Zuwendung wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch schriftlichen Bewilligungsbescheid bewilligt. Anträge, die im Rahmen dieser Richtlinien nicht bewilligt werden können, sind schriftlich abzulehnen.

6.5 Die Zuwendung ist innerhalb der im Bewilligungsbescheid angegebenen Frist des laufenden Haushaltsjahres abzurufen.

6.6 Auszahlung

6.6.1 Die Zuwendung wird durch den Landkreis ausgezahlt, wenn die denkmalpflegerischen Aufwendungen entstanden und nachgewiesen sind.

6.6.2 Die Auszahlung erfolgt als Einmalzahlung in Höhe des gesamten Förderbetrages.

6.7 Verwendungsnachweis

6.7.1 Für die erbrachten Leistungen und in Anspruch genommenen Fördermittel ist ein Verwendungsnachweis zu führen.

Spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme ist der Bewilligungsstelle ein Nachweis über die Verwendung der Zuwendung vorzulegen.

Dem Nachweis sind prüfungsfähige Belege beizufügen. Bei Vorlage des Nachweises ist die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch den Antragsteller zu versichern und die Anerkennung der Bewilligungsbedingungen zu bestätigen.

6.7.2 Der Verwendungsnachweis wird von der Unteren Denkmalschutzbehörde verwaltungsgemäß und fachlich geprüft.

6.7.3 Bei Nichteinhaltung des Verwendungszweckes oder dieser Förderrichtlinie ist der Landkreis berechtigt, die bereitgestellten Mittel zurückzufordern bzw. zu sperren.

7 Sonstige Bestimmungen

Die Untere Denkmalschutzbehörde legt am Ende des Haushaltsjahres einen Abschlussbericht vor.

8 Schlussbestimmungen

Die Denkmalförderrichtlinie tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Erhaltung und Sicherung von Kulturdenkmalen im Landkreis Eichsfeld vom 24.05.1995 außer Kraft.

Heiligenstadt, 11.07.2001

gez. Dr. Henning
Landrat